

IMMER ÄRGER MIT DEM PFLICHTTEIL

Wer die Verteilung des Nachlasses plant, sollte nicht nur darüber nachdenken, welche Quote oder welchen Vermögensgegenstand er wem zuwenden möchte. Werden nicht von vorn herein mögliche Pflichtteilsansprüche in Betracht gezogen, so kann die Erhebung dieser Ansprüche den ursprünglichen Verteilungsplan später völlig auf den Kopf stellen.

Beispiel 1

Emil und Emilia haben zwei Kinder, nämlich die Tochter Trulla und den Sohn Siegfried. Trullas Eskapaden als junges Mädchen hatten ihre konservativen Eltern bereits in Angst und Schrecken versetzt. An ihrem 18. Geburtstag setzt Trulla ihren Eltern auseinander, dass diese schreckliche Spießer seien und dass Trulla sich nunmehr dem wahren Leben zuzuwenden gedächte, woraufhin sie verschwindet. Die Familie hört nie wieder etwas von ihr.

Siegfried lebt weiter im Haus der Eltern und unterstützt sie. 2014 investiert er seine gesamten Ersparnisse in Höhe von 150.000,00 Euro in die Renovierung des Elternhauses.

Im Gegenzug errichten Emil und Emilia ein Testament, mit dem jeder von ihnen Siegfried als Alleinerben einsetzt, um „den Jungen abzusichern“.

2016 verstirbt Emil, 2017 folgt ihm Emilia.

Siegfried ist mehr als nur verblüfft, als er im Frühjahr 2019 die wild winkende Trulla an seinem Gartenzaun vorfindet, die ihm statt einer Begrüßung die Botschaft entgegenruft „Ich will meinen Pflichtteil nach Vater und Mutter“.

Siegfried konsultiert höchst besorgt einen Anwalt und erklärt ihm, dass er sein gesamtes Geld in das Elternhaus gesteckt habe und angesichts seines bescheidenen Einkommens und des bevorstehenden Renteneintritts ein nennenswertes Darlehen kaum erhalten dürfte. Die übersichtlichen Ersparnisse der Eltern seien schon zu deren Lebzeiten für Pflegekosten verbraucht worden.

Siegfried teilt seinem Anwalt außerdem mit, dass Trulla - wie er nun gehört hat - vier Kinder hat. Er möchte wissen, ob er auch mit Zahlungsansprüchen dieser Kinder rechnen muss.

Und überhaupt findet er, dass Trulla nach so langer Zeit doch nicht mit Zahlungsaufforderungen daherkommen könne.

1. Pflichtteilsberechtigte

Pflichtteilsberechtigt sind Abkömmlinge, wenn sie wegen eines Testamentes nicht Erbe geworden sind. Dementsprechend kommen als Pflichtteilsberechtigte Kinder, Enkel oder auch Urenkel in Betracht.

Die Kinder von Trulla können hier aber keine Pflichtteilsansprüche erheben. Denn sie sind nicht „wegen des Testamentes“ Nichterbe geworden. Ohne das Testament hätten sie nach dem Gesetz auch nichts geerbt, ohne das Testament hätte nach dem Gesetz ausschließlich Trulla geerbt.

Entscheidend ist also immer die Frage, ob gerade das Testament dem Abkömmling das Erbe „genommen“ hat, das er ansonsten nach dem Gesetz erhalten hätte.

Pflichtteilsberechtigt sind außerdem der Ehegatte eines Erblassers und pflichtteilsberechtigt können die Eltern des Erblassers sein - für die Eltern kommt ein Pflichtteilsanspruch dann in Frage, wenn der Erblasser keine Abkömmlinge hatte und folglich ein gesetzliches Erbrecht der Eltern besteht.

Alle anderen Angehörigen, also insbesondere Geschwister, Neffen, Nichten etc., sind nie pflichtteilsberechtigt.

Im vorliegenden Fall hätten Siegfried und Trulla nach den Eltern jeweils 1/2 geerbt, wenn Emil und Emilia kein Testament geschrieben hätten. Daher ist Trulla pflichtteilsberechtigt.

2. Verjährung des Pflichtteilsanspruches

Der Pflichtteilsanspruch verjährt drei Jahre, gerechnet ab Kenntnis des Berechtigten vom Pflichtteilsanspruch. Die Verjährung tritt jeweils zum Ende des Kalenderjahres ein.

Emil ist 2016 verstorben, daher verjährt der Pflichtteilsanspruch nach Emil frühestens am 31.12.2019. Der Pflichtteilsanspruch nach der 2017 verstorbenen Emilia verjährt frühestens am 31.12.2020.

Sollte Trulla nachweisen können, dass sie vom Tod des Emil erst 2017 erfahren hat (z. B. weil das Nachlassgericht sie erst 2017 gefunden und angeschrieben hat), so würde ihr Pflichtteilsanspruch nach Emil erst am 31.12.2020 verjähren.

Im vorliegenden Fall hat Trulla sich jedenfalls rechtzeitig um ihren Anspruch bemüht, Siegfried kann sich nicht auf Verjährung berufen.

3. Berechnung des Pflichtteilsanspruches

Der Pflichtteilsanspruch besteht gemäß § 2303 I BGB immer „in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils“.

Daher muss ausgerechnet werden, wie viel der Anspruchsteller nach dem Gesetz geerbt hätte, wenn das Testament (oder der Erbvertrag) nicht geschrieben worden wären. Ausgangspunkt für die Berechnung ist damit immer der Wert des Nachlasses, d. h. die Summe aller Aktiva, reduziert um die Summe aller Passiva und die Kosten der Beisetzung.

Siegfrieds Anwalt muss seinem Mandanten nun schonend beibringen, dass es für die Berechnung von Trullas Pflichtteil nach dem Vater auf den Wert von Emils ideeller Haushälfte zum Zeitpunkt seines Todes ankommt, für die Berechnung des Pflichtteilsanspruches nach Emilia auf den Wert von Emilias ideeller Haushälfte zum Zeitpunkt ihres Todes 2017. Entscheidend ist der objektive Marktwert (nicht der Einheitswert oder eine andere Berechnungsgröße).

Siegfried wendet ein, dass das Haus der Eltern zum Zeitpunkt ihres Todes doch nur deshalb so wertvoll war, weil er zuvor 150.000,00 Euro und viel Eigenarbeit in die umfassende Renovierung gesteckt hat.

Der Anwalt fragt Siegfried, ob er mit den Eltern einen Darlehensvertrag abgeschlossen hätte, bevor er 150.000,00 Euro in deren Haus „gesteckt“ hat. Das muss Siegfried verneinen.

Der Anwalt setzt ihm weiter auseinander, dass die Sache mit dem Darlehensvertrag eine gute Idee gewesen wäre und dass er bedauert, die Problematik erst jetzt mit Siegfried besprechen zu können:

Hätte Siegfried seinerzeit mit den Eltern einen Darlehensvertrag abgeschlossen, nach dem Siegfried seine Investition klar als Darlehen deklariert, den Eltern jedoch die Rückzahlung stundete, so könnte er nun bei der Berechnung den Darlehensbetrag vom Wert des Hauses abziehen, nur aus der restlichen Summe wäre Trullas Pflichtteil zu berechnen. Im Nachhinein kann eine solche Konstruktion jedoch nicht mehr herbeigeführt werden.

Siegfried jammert, dass er nun also durch seine Investition in das Haus der Eltern die Summe erhöht hat, die er an seine Schwester herauszahlen muss. Der Anwalt beglückwünscht ihn begeistert, dass er das Berechnungssystem des Pflichtteilsanspruches sehr gut verstanden hat.

Beispiel 2

2014 überschreiben Emil und Emilia das Alleineigentum an dem Haus auf Siegfried, bevor er seine Ersparnisse investiert und das Haus umfassend renoviert. Vorsorglich schreiben sie außerdem ein Testament, mit dem sie Siegfried zum Alleinerben nach jedem Elternteil einsetzen.

Dann beruhigen sie sich und Siegfried mit der Erklärung, nun könnten sie außer ihren Ersparnissen kaum noch etwas hinterlassen, Siegfried sei also vor allen denkbaren Pflichtteilsansprüchen seiner Schwester bestens geschützt.

Nach dem Tod beider Eltern erscheint Trulla 2019 bei Siegfried und schmettert ihm nun entgegen „Ich mache meine Pflichtteilsansprüche und meine Pflichtteilsergänzungsansprüche nach beiden Eltern geltend!“.

Der eigentliche Nachlass von Emil und Emilia ist nun deutlich geringer, da das Haus nicht mehr ihr Eigentum war, als sie verstarben.

Um aber zu verhindern, dass Pflichtteilsansprüche durch Schenkungen kurz vor dem Erbfall wirtschaftlich unterlaufen werden, hat der Gesetzgeber in § 2325 BGB den Pflichtteilsergänzungsanspruch geregelt: Die verschenkte Vermögensposition wird dem realen Nachlass hinzugerechnet, der Zahlungsanspruch des Pflichtteilsberechtigten ermittelt sich also aus dem, was im Nachlass tatsächlich vorhanden ist und dem, was vor dem Erbfall weggeschenkt wurde.

Allerdings gilt hier eine Zehn-Jahres-Frist: Liegen zwischen der Schenkung und dem Erbfall zehn Jahre, so findet keine Rückrechnung zum Vorteil des Pflichtteilsberechtigten mehr statt. Diese Zehn-Jahres-Frist ist im vorliegenden Fall aber noch nicht verstrichen, die Schenkung liegt im Hinblick auf Emil erst zwei, im Hinblick auf Emilia erst drei Jahre zurück.

Die Schenkung war allerdings nicht völlig vergeblich: Denn der verschenkte Gegenstand wird nicht grundsätzlich in voller Höhe dem Nachlass hinzugerechnet, sondern die Rechnung erfolgt nach einem abgestuften System:

Nur bei einer Schenkung im ersten Jahr vor dem Erbfall werden 100 % zurückgerechnet, ab dem zweiten Jahr nur noch 90 %, ab dem dritten Jahr 70 % etc.

Wichtig für Siegfried ist außerdem, dass bei der Rückrechnung der Wert des Hauses im Zeitpunkt der Schenkung angesetzt wird - also gerade nicht der erhöhte Wert, der durch die Renovierung erst zustande kam. Seine Investition in das Haus hat ihm also nicht dadurch geschadet, dass er aus diesem Grund einen erhöhten Pflichtteilsanspruch bezahlen müsste.

Beispiel 3

Emilia hat immer sehr aufmerksam die VITA gelesen. Schon 2005 erklärt sie ihrem Mann, dass beide möglichst bald ihr Haus auf Siegfried als Alleineigentümer überschreiben sollten, um „die zehn Jahre zu schaffen“.

Emil hat jedoch gewisse Bedenken. Er meint, Siegfried sei zwar ein lieber Mensch, aber nicht gerade ganz besonders wunderschön und eher etwas schwer vermittelbar. Siegfried wäre daher ein prädestiniertes Opfer für eine gerissene Schwiegertochter, die ihn mit Berechnung heiraten und dann manipulieren könnte.

Emilia empfindet diese Einschätzung ihres Sohnes zwar als beleidigend, Emil setzt aber durch, dass Siegfried das Alleineigentum an dem Haus mit dem Vorbehalt des lebenslangen Nießbrauchsrechtes für beide Eltern erhält, d. h. solange die Eltern leben, haben sie das Recht, in dem Haus selbst zu wohnen oder das Haus zu ihrem wirtschaftlichen Vorteil zu vermieten.

Trulla macht 2019 Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche geltend. Siegfried erwidert ihr gelassen, das Haus sei ihm bereits 2005 und damit vor über zehn Jahren geschenkt worden, es spiele für ihre Ansprüche keine Rolle mehr.

Trulla wendet sich an Rechtsanwalt Schlaw, der Siegfried schriftlich auseinandersetzt, dass die Schenkung aus dem Jahr 2005 den Ansprüchen seiner Mandantin nicht entgegensteht.

Mit dieser Argumentation hat Rechtsanwalt Schlaw recht: Die Zehn-Jahres-Frist beginnt nach allgemeiner Meinung in der Rechtsprechung erst in dem Zeitpunkt, in dem der Schenkende den Gegenstand aus seinem Vermögen ausgegliedert und die wirtschaftliche Nutzung verloren hat. Behält der Schenkende sich den lebenslangen Nießbrauch vor, so verliert er erst mit seinem Tod diesen wirtschaftlichen Zugriff auf den Gegenstand, nicht bereits im Zeitpunkt der Übertragung des - formalen - Eigentums.

Die Eigentumsüberschreibung 2005 hat Siegfried in diesem Fall keinen Vorteil gebracht, er muss einen Pflichtteilsergänzungsanspruch aus dem Wert der verschenkten Immobilie zahlen.

Beispiel 4

Als Siegfried nachhause kommt, findet er Trulla mitsamt ihren vier Kindern bei einer feucht-fröhlichen Party im Garten vor. Trulla erklärt ihm, sie habe ja nun Ansprüche wegen des Hauses und wolle Haus und Garten entsprechend ihrer Quote nutzen.

Diese Lebensplanung wird Trulla aufgeben müssen: Der Pflichtteilsberechtigte hat keinen Anteil am Nachlass, sondern ausschließlich einen Zahlungsanspruch gegen den Erben.

Beispiel 5

Emil und Emilia waren begeisterte Sammler. Emil hat über die Jahre eine große Sammlung von Modelleisenbahnen zusammengetragen, die das gesamte Dachgeschoss des Hauses füllt. Emilia hat ihr Herz an antike Fingerhüte gehängt und eine Sammlung von mehr als 3000 Fingerhüten aufgebaut.

2019 erhält Siegfried ein Schreiben von Trullas Anwalt. Der Anwalt teilt ihm mit, dass seine Mandantin ihre Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche nach Emil und nach Emilia geltend macht. Er fordert Siegfried auf, ein vollständiges schriftliches Verzeichnis über den Bestand des Nachlasses beider Eltern vorzulegen und weist darauf hin, dass hierbei auch die Sammlungen von Emil und Emilia mit allen Einzelteilen aufgeführt werden müssen.

Siegfried saust erbost zu seinem Anwalt und erklärt diesem, er werde doch nun keine Auflistung von 3000 Fingerhüten mit Beschreibung anfertigen.

Der Anwalt hat die wenig attraktive Aufgabe, Siegfried schonend beizubringen, dass er genau das tun muss:

Ein Nachlassverzeichnis hat sämtliche Aktiva und Passiva übersichtlich und nachvollziehbar aufzulisten. Bei einer Sammlung gehört hierzu auch die Auflistung sämtlicher Sammlungsgegenstände.

Bei den Modelleisenbahnen muss beispielsweise Fabrikat und Modellnummer angegeben werden, bei einer Sammlung antiker Gegenstände müssen diese einzeln so spezifiziert aufgelistet werden, dass sie identifizierbar sind. Die Angaben müssen geeignet sein, Rückschlüsse auf den Wert des Gegenstandes bzw. der Sammlung zu erlauben.

Trulla könnte darüber hinaus statt einer privatschriftlichen Auflistung ein notarielles Nachlassverzeichnis fordern, d. h. Siegfried müsste einen Notar beauftragen, das Nachlassverzeichnis zu erstellen.

Trulla ist schließlich berechtigt, die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu verlangen, sofern sich im Nachlass Gegenstände befinden, deren Wert auf andere Weise nicht zuverlässig ermittelt werden kann. Dies gilt beispielsweise für Immobilien oder Kunstgegenstände.

Beispiel 6

Der erboste Siegfried ergreift einen großen Pappkarton, wirft sämtlich 3000 antiken Fingerhüte hinein und fährt damit zu dem Hotel, in dem seine Schwester sich einquartiert hat. Mit einem wütenden „Da hast du die blöden Dinger!“ kippt er seiner Schwester die Fingerhüte vor die Füße.

Am nächsten Tag erreicht ihn ein Schreiben von Rechtsanwalt Schlau, der ihm mitteilt, Siegfried dürfte die 3000 Fingerhüte wieder einsammeln und die Forderung bezüglich des detaillierten Nachlassverzeichnisses werde unverändert erhoben.

Auch damit hat Schlau recht: Der Erbe kann sich der Verpflichtung zur Erstellung eines Nachlassverzeichnisses nicht dadurch entziehen, dass er Teile des Nachlasses unaufgefordert an den Pflichtteilsberechtigten übergibt. Der Pflichtteilsberechtigte hat Anspruch auf Auskunft und Geldzahlung, andere Leistungen muss er nicht akzeptieren.

Beispiel 7

Als Trulla gerade 18 geworden war, durchlebte sie eine intensive revolutionäre Phase, in der sie sich als fränkisch-weibliche Reinkarnation von Che Guevara empfand. In der Osternachtsmesse sollte sie eigentlich nur eine Bibelstelle vorlesen. Am Ende ihres Bibelvortrages gab Trulla jedoch noch ergänzend ein flammendes Plädoyer gegen die Bourgeois zum Besten und schleuderte ihren Eltern, die in der vordersten Kirchenbank saßen, ein energisches „und ihr seid auch nur scheinheilige Pharisäer!!!“ entgegen.

Emil und Emilia waren zutiefst gekränkt, zumal sich aus den hinteren Kirchenbänken deutliche Heiterkeitsausbrüche hören ließen.

Noch in der selben Nacht verwiesen sie ihre missratene Tochter des Hauses und schrieben ein Testament, mit dem sie Siegfried zum alleinigen Erben nach beiden Eltern einsetzten und ihrer Tochter Trulla wegen groben Fehlverhaltens den Pflichtteil entzogen.

Dennoch steht Trulla 2019 unverdrossen vor ihrem Bruder Siegfried und verlangt den Pflichtteil.

Ihr Verlangen wird auch erfolgreich sein, denn ein gesetzlicher Grund für die wirksame Entziehung des Pflichtteils gemäß § 2333 BGB lag nicht vor.

Der Pflichtteil kann nur dann wirksam entzogen werden, wenn der eigentlich pflichtteilsberechtigte Angehörige dem Erblasser, seinem Ehegatten oder seinen Abkömmlingen nach dem Leben trachtete, sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens zulasten des Erblassers oder seinen nahen Angehörigen schuldig machte, seine gesetzliche Unterhaltspflicht verletzte oder in einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung verurteilt wurde, sodass die Teilhabe am Nachlass unzumutbar wäre. Gleiches gilt, wenn der eigentlich pflichtteilsberechtigte wegen einer schweren Straftat zwar nicht bestraft, aber in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht wurde.

Eine Beleidigung, wie sie von der 18-jährigen Trulla ausgesprochen wurde, reicht für die Entziehung des Pflichtteils jedoch nicht aus. Hätte Trulla in der Ostermesse eine wuchtige Bibel ergriffen und damit gezielt auf ihre Eltern eingedroschen oder einem Elternteil mit gezielter Hiebtechnik das Nasenbein gebrochen, lägen hingegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Pflichtteilsentziehung vor.

Beispiel 8

Franz und Frieda haben ihr gesamtes Einkommen in die jahrelange Abzahlung eines gemeinsamen Hauses investiert. Daneben ist nur ein geringes Sparvermögen vorhanden.

Beide möchten sicherstellen, dass nach dem Tod des ersten Ehegatten für den längerlebenden die Möglichkeit besteht, solange in dem Haus zu wohnen, wie er möchte. Sie setzen sich daher gegenseitig zu alleinigen Erben ein und bestimmen in ihrem gemeinschaftlichen Testament ferner, dass ihr einziges Kind, der Sohn Samuel, Erbe nach dem längerlebenden Ehegatten werden soll.

Sie besprechen das Testament mit Samuel, der ihnen versichert, dass er ihre Wünsche respektiert und niemals auf die Idee verfallen würde, nach dem Tod des ersten Elternteils Pflichtteilsansprüche geltend zu machen. Er wisse, dass der längerlebende Elternteil den Pflichtteilsanspruch, nämlich 1/4 des gesamten Nachlasses, nur auszahlen könne, wenn das Haus verkauft wird. Das wolle er dem längerlebenden Elternteil keinesfalls zumuten.

Einige Zeit später erleidet Samuel einen Herz-Kreislauf-Zusammenbruch. Er bleibt ein schwerer Pflegefall, der nur in einer Einrichtung gepflegt werden kann. Seine Ehefrau wird als Betreuerin für ihn bestellt.

Ein Jahr später verstirbt Franz. Die Ehefrau des Samuel in ihrer Eigenschaft als seine Betreuerin macht für ihren Betreuten den Anspruch auf Pflichtteilszahlung gegen Frieda geltend. Frieda wendet ein, dass Samuel dies nicht gewollt habe.

Die Betreuerin muss alle Ansprüche ihres Betreuten geltend machen. Solange ein wirksamer notarieller Verzicht auf den Pflichtteilsanspruch nicht vorliegt, darf sie nicht davon absehen, diese Geldzahlung für ihren Betreuten zu realisieren.

Franz, Frieda und Samuel wären deshalb gut beraten gewesen, wenn sie einen notariellen Pflichtteilsverzicht des Samuel bezüglich des Pflichtteils nach dem erstversterbenden Elternteil vereinbart hätten.

Fazit

Bevor im Rahmen eines Testamentes der Nachlass verteilt wird, sollte geklärt und berechnet werden, welche Personen in voraussichtlich welcher Höhe Pflichtteilsansprüche geltend machen könnten. Ein Testament ist nur dann gut, wenn es sich auch bei Berücksichtigung dieser möglichen Zahlungsverpflichtungen für die Erben noch umsetzen lässt.

In manchen Fällen kann es besser sein, auch einem ungeliebten Pflichtteilsberechtigten im Testament etwas zuzuwenden, wenn hierdurch die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen mit großer Wahrscheinlichkeit vermieden werden kann.

In Betracht kommt auch die Vereinbarung eines notariellen Pflichtteilsverzichtes, eventuell gegen eine Geldzahlung als Gegenleistung. Damit können die Erben davor geschützt werden, sich später mit einem Pflichtteilsberechtigten auseinandersetzen zu müssen.

Bei rechtzeitiger Planung besteht schließlich die Möglichkeit, Pflichtteilsansprüche in ihrer Höhe zu begrenzen.

Rechtsanwältin Winckelmann
Fachanwältin für Familienrecht